

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

31 2100/3-IV/1/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL:	46 GE/9 90
Datum:	18. Mai 1990
Verteilt:	Franziska 31. Mai 1990

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts (Namens-
recht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Bezug: Schreiben vom 29. März 1990,
4.408/21-I 1/90 des Bundes-
ministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeindruckt sich, in
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
bezeichneten Gesetzesentwurf vorzulegen.

17. Mai 1990
Für den Bundesminister:
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

31 2100/3-IV/1/90

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts (Namens-
recht-Änderungsgesetz - NamRÄG)

Bezug: Schreiben vom 29. März 1990,
4.408/21-I 1/90

Zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

I. Allgemeines

Die Familie ist als rechtliches Institut ein wesentliches Element der rechtlichen Ordnung menschlicher Beziehungen (VfSIg 4678). Der vorliegende Entwurf des Namensrecht-Änderungsgesetzes greift mit seinem Kernbereich insoweit tief in die bisherige Ordnung ein, als er für den Fall der namensrechtlichen Nichteinigung der Verlobten, - sei es, daß sie sich nicht einigen können oder nicht einigen wollen - jedem Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen (§ 93 a Abs.1 ABGB idF Entw) und überdies vorsieht, daß dann die gemeinsamen ehelichen Kinder den Familiennamen der Mutter erhalten (§ 139 ABGB vorletzter und letzter Satz ABGB idF Entw), sofern die Ehegatten bei der Eheschließung nicht den Familiennamen des Kindes bestimmt haben (vgl. § 139 ABGB idF Entw zweiter Satz).

Damit wird der Grundsatz der Namenseinheit der Familien aufgegeben,

- 2 -

das geltende und tief im Bewußtsein der Bevölkerung verwurzelte namensrechtliche Ordnungssystem ohne zwingende Notwendigkeit verlassen und ein bisher dem österreichischen Recht fremdes, nämlich ein mutterrechtliches Element in die innerstaatliche Rechtsordnung eingeführt.

Die gesellschaftliche Akzeptanz derartig tiefgreifender und in ihren Auswirkungen noch nicht überschaubarer Regelungen scheint fraglich.

Wegen dieser grundsätzlichen Bedenken kann sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit dem vorliegenden Entwurf des Namensrecht-Änderungsgesetzes **nicht einverstanden erklären**.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

I.

Zu § 93 Abs.2 ABGB idF Entw (Art.I Z 1)

Anders als nach geltendem Recht soll nunmehr die Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens bestehen. Dieser muß daher nach außen in Erscheinung treten. Damit wird dem zu billigenden Bedürfnis nach Wahrung der Identität des (bisherigen) Namensträgers Rechung getragen. Der Vergleich mit der Rechtslage der BRD in diesem Punkt zeigt allerdings, daß dort nur die Voranstellung des dem Ehegatten verlorengegangenen Namens möglich ist (§ 1355 Abs.3 BGB). Mit dieser Regelung wird offenbar dem Billigkeitsgedanken durch Herbeiführung eines Interessensausgleiches (möglichste Identitätswahrung jedes Ehegatten) Rechnung getragen: Wenn schon einem Ehegatten der bisher geführte Familienname verloren geht, so soll dieser (verloren gegangene) Familienname im Doppelnamen an erster Stelle aufscheinen. Die Identität dieses Namensträgers wird so besser gewahrt als durch die mögliche Nachstellung seines Namens im Doppelnamen.

- 3 -

Aus der vorgeschlagenen Verpflichtung zur Führung des Doppelnamens wird ein weiterer, noch schwierig abzuschätzender, Verwaltungsaufwand entstehen: dieser würde sich etwa im amtlichen Telefonbuch, in sonstigen Namensverzeichnissen (z.B. Wählervidenz) und in den öffentlichen Büchern (vgl. § 20 ABGB) niederschlagen.

Führen die Verlobten schon jetzt rechtens einen Doppelnamen, so lassen sich durch deren Akkumulierung sehr lange Doppelnamen nicht ausschließen (vgl. Berger-Müller – Maier-Huber).

2.

Zu § 93 a ABGB idF Entw (Art.I Z 2)

Diese Bestimmung gerät offenbar mit dem § 90 Abs.1 ABGB in einen Wertungswiderspruch, weil sie mit der umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, die sich auch im gemeinsamen Ehenamen ausdrückt, schlecht-hin unvereinbar ist.

Der vorgeschlagene § 93 a ABGB widerspricht im Übrigen dem Grundsatz der Namenseinheit der Familie (s. I).

3.

Zu den §§ 139, 162 a Abs.1 und 183 Abs.2 ABGB idF Entw (Art.I Z 3, 4 und 5)

Zunächst gilt auch hier, daß diese Bestimmungen dem Grundsatz der Namenseinheit der Familien widersprechen (s. I).

Wenn die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme auf das Wohl der Kinder einvernehmlich gestalten sollen (§ 91 ABGB), so ist nicht erkennbar, wie dies bei Namensverschiedenheiten möglich sein soll. Nach außen hin könnte durch die Namensverschiedenheit leicht der Eindruck entstehen, es fehlten familienrechtliche Bände zwischen Vater

- 4 -

und Kind wie sie bei ehelichen Kindern üblich sind; ein solches Kind würde dann de facto als unehelich angesehen werden. Mit zunehmendem Alter wird das Kind fragen, warum es während aufrechter Ehe seiner Eltern einen anderen Namen als sein Vater führen muß. Das Kind wird wahrscheinlich eine gleichgültige Haltung gegenüber seinem Vater einnehmen. Das wird vermutlich zu Spannungen im Verhältnis Vater-Kind (Desintegration) und - in weiterer Folge vermutlich - auch zu Spannungen im Verhältnis zwischen den Elternteilen (Ehegatten) führen.

Im Obsorgestreit nach der Scheidung der Ehe würde dies, schon allein wegen der gleichsam vorweggenommenen Identität Mutter-Kind, dazu führen, daß Kinder aus solchen Ehen besonders häufig der Mutter zugesprochen werden; es würde also schon im Zeitpunkt der Eheschließung der Ausgang des Obsorgestreites in eine bestimmte Richtung gelenkt werden.

Vergleichsweise sei auch hier auf das in den Erläuternden Bemerkungen herangezogene Recht der BRD hingewiesen: Der § 1616 BGB sieht vor, daß das eheliche Kind den Ehenamen seiner Eltern erhält.

Der § 139 ABGB idF Entw und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen des Art.I Z 4 und 5 Entw schaffen im Ergebnis **zwei Klassen von ehelichen Kindern:** solche, die unter dem Grundsatz der Namenseinheit der Familie leben (vgl. § 139 erster Satz ABGB idF Entw) und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (vgl. den übrigen Inhalt des § 139 ABGB idF Entw). Eine solche Differenzierung von Kindern innerhalb der in jedem Fall durch das Eheband verbundenen Eltern scheint sachfremd. Das Mittel, das zu dieser Differenzierung führt, sind privatrechtliche Erklärungen der Verlobten, die dem Standesbeamten zugehen und von ihm beurkundet werden müssen (vgl. Art.II Z 1, 2 und 3 Entw) und letztlich die Regelung des dritten Satzes des § 139 ABGB idF Entw. Die privatrechtlichen Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens des Kindes (vgl. § 93 a

- 5 -

Abs.2 ABGB idF Entw) stellen zwar keinen Vertrag (keine Vereinbarung) dar, weil sie nicht wechselseitig angenommen werden müssen, wohl aber liegt durch das gemeinsame Zugehen an einen Dritten (Standesbeamten) eine Erscheinung vor, die einem Vertrag gleichkommt. Diese Erscheinung wirkt zu Lasten des häufig noch nicht einmal gezeugten, jedenfalls aber des noch ungeborenen Kindes; dieses hat keine Möglichkeit, die Einigung seiner Eltern (§ 139 zweiter Satz ABGB idF Entw) oder im Fall der Nichtbestimmung eines Familiennamens des Kindes (§ 139 dritter Satz ABGB idF Entw) die Untätigkeit seiner Eltern mit rechtlichen Mitteln anzufechten. Verträge zu Lasten Dritter sind dem österreichischen Zivilrecht fremd.

III. Schlußbemerkungen

1.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden.

2.

Die im Familienpolitischen Beirat vertretenden Organisationen sind mit diesem Gesetzesentwurf befaßt worden. Der Katholische Familienverband Österreichs und der Österreichische Familienbund haben ihre Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz und dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar zugeleitet. Diese Stellungnahmen werden daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr angeschlossen. Die übrigen Familienorganisationen haben keine Stellungnahme dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zukommen lassen.

17. Mai 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung